



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/017/2024	
Sitzung am 17.04.2024	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 2.4 Neubau Carport Münchenreuterstr. 36, 88326 Aulendorf Flst. 503/2, Gemarkung Blönried</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Carports auf dem Grundstück Flst. Nr. 503/2, Münchenreuterstraße 26 in Münchenreute.</p> <p>Der geplante Carport hat eine Grundfläche von 11,19 m x 8,62 m. Im Carport integriert ist ein Lagerraum und ein Abstellraum für Fahrräder. Die Außenwände von Lagerraum und Fahrradabstellraum werden in Stahlbeton erstellt. Es kommt ein Pultdach mit Trapezblechdeckung zur Ausführung. Auf dem Pultdach wird eine Photovoltaikanlage errichtet.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Außenbereich Rechtsgrundlage: § 35 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 BauGB Gemarkung: Blönried Eingangsdatum: 29.03.2024</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt gem. § 35 BauGB.</p> <p>Nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB ist die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle unter den folgenden Voraussetzungen zulässig, ohne dass öffentliche Belange entgegenstehen (Flächennutzungsplan, Landschaftsplans, die natürliche Eigenart der Landschaft, Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung):</p> <ul style="list-style-type: none"> • das vorhandene Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden, • das vorhandene Gebäude weist Missstände oder Mängel auf, • das vorhandene Gebäude wird seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt und • Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des bisherigen Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird; hat der Eigentümer das vorhandene Gebäude im Wege der Erbfolge von einem Voreigentümer erworben, der es seit längerer Zeit selbst genutzt hat, reicht es aus, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird. <p>Für den Neubau Einfamilienhaus mit Abriss der bestehenden Gebäude wurde am 22.06.2017 die Baugenehmigung gemäß § 35 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 BauGB erteilt. Die bestehenden Gebäude wurden gemäß den Regelungen in der Baugenehmigung zwischenzeitlich abgebrochen.</p> <p>Der neu geplante Carport soll nun an Stelle der zuvor abgebrochenen Gebäude errichtet werden. Die Nutzung von Carport, Lagerraum und Fahrradabstellraum dient dem Eigenbedarf und ist dem vorhandenen Wohnhaus zugeordnet. Die Voraussetzungen für die Neubebauung des Außenbereichsgrundstücks liegen nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB vor. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Einvernehmen zu erteilen</p>			

Beschlussantrag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrates Blönried nach § 35 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 BauGB erteilt.

Anlagen: Bauantrag, Baubeschreibung, Dachaufsicht, Lageplan, Schnitt und Ansichten

Beschlussauszüge für

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt | |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt | <input checked="" type="checkbox"/> Ortschaft |

Aulendorf, den 12.04.2024